

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 52.

Freitag, den 21. Februar.

1840.

Etwas über die Schlußzettel der ordentlichen hiesigen Wechsel-Mäkler.

Die irrigen Ansichten, welche so oft über die Form und Kraft dieser Schlußzettel ausgesprochen worden, sind die Veranlassung zu nachstehender Mittheilung.

Nach dem Gesetz über die Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Atteste der verpflichteten Mäkler vom 21. September 1833 sind dreierlei Schlußzettel zu bemerken:

1) der gewöhnliche, ordnungsmäßig ausgestellte Schlußzettel.

Er gilt als öffentliche, der Recognition nicht bedürftige Urkunde und hat volle Beweiskraft, weil er von dem ordentlichen Mäkler als öffentlichem Beamten ausgestellt ist; er kann zu keiner Zeit und unter keinen Umständen abgeläugnet werden. Die Kraft dieses Schlußzettels beruht auf der durch das Gesetz dem Mäkler verliehenen Autorität, auf der Amtspflicht.

2) Der gewöhnliche, ordnungsmäßige Schlußzettel, welchen jedoch die Parteien mit unterzeichnen, ohne daß im Context des Schlußzettels die Mitunterschrift der Parteien zur Bedingung gemacht worden ist.

Durch diese Unterschriften der Contrahenten verliert der Schlußzettel die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde nicht, er kann folglich nicht abgeläugnet werden. Diese Unterschriften sind eine Zugabe, die, in rechtlicher Hinsicht, gar nicht beachtet wird, die vielmehr eben so unschädlich als unnötig ist; die Contrahenten bestätigen, durch ihre Handschriften eine für sie unläugbare Thatsache sich nochmals, privatim, sie thun das aus irgend einem Grunde der Willkühr.

3) Derjenige Schlußzettel, in welchem die Unterschrift der Contrahenten zur Bedingung der Gültigkeit des geschlossenen Geschäfts gemacht worden ist.

Dieser Schlußzettel ist keine öffentliche, sondern eine Privaturkunde; er erlangt die Kraft eines gewöhnlichen Schlußzettels erst von der Zeit der erhobenen Klage und des erfolgten Auerkennnisses der Parteien bei Gericht an. Hier entscheidet demnach die Unterschrift der Parteien und das Auerkennniß der Unterschriften, dort entscheidet die Unterschrift des ordentlichen Mäklers als Beamten.

Neuerdings ist nun, in Folge gestellter Anträge, den Mäklern noch aufgegeben worden, bei allen Zeitgeschäften die Contrahenten zu fragen, ob sie unbedingt vollgiltige (d. h. hierorts zeither gewöhnliche, die unter 1. und 2. gedachten), oder ob sie minder Kräftige Schlußzettel, in welchen die Unterschrift zur Bedingung gemacht wird (die unter 3. gedachten), ausfertigen sollen.

So stehen die Dinge in diesem Augenblick.

Allein das Wichtigste ist noch in Frage.

Denn es ist beantragt worden:

den Mäklern jene durch Gesetz verliehene Autorität, nach welcher sie Schlußzettel ausstellen können, die als öffentliche, unabläugbare Urkunden gelten, wieder zu entziehen.

Dieser hochwichtigen und einflussreichen Frage sollte das ganze Publicum, namentlich aber der Handelsstand eine umsichtige Erwägung schenken.

Wir liefern unsern Beitrag hierzu in folgenden:

Vier localstatutarische Bestimmungen sind es hauptsächlich, welche, in Hinsicht auf Handel und Verkehr, Leipzig vor allen andern Städten des In- und Auslandes zeither ausgezeichnet haben, nämlich:

- 1) die Meß- und Marktfreiheit, welche sogar einen Stillstand der Civilrechtspflege involvirt;
- 2) das strenge Leipziger Wechselrecht, nach welchem auf bloße Production des Wechsels, ohne vorgängige Citation und Recognition, mit der Execution in der Person der Anfang gemacht wird;
- 3) das Verfahren nach Handelsgerichtsbrauch in Folge der Handelsgerichtsordnung und der Marktrescripte von 1621 und 1660, nach welchen der Schuldner, im Falle er nicht Zahlung oder Sicherheit wegen der anerkannten Schuld leisten kann, sofort in Gehorsam gebracht wird, und
- 4) die Beweiskraft der Schlußzettel und Bücher der ordentlichen Mäkler, welche als öffentliche, der Recognition nicht bedürftige Urkunden volle Beweiskraft haben. Hierdurch sind die ordentlichen Senale zu öffentlichen Beamten erhoben worden, was sie in keiner andern Handelsstadt sind.

Kein Mensch wird bezweifeln wollen, daß diese Eigenheiten durch den Handel und die Messen zum Besten des Handels und der Messen eingeführt worden. Allein ebenso gewiß ist es, daß diese vier Eigenheiten große und einflussreiche Abnormitäten sind; ganz besondere Gründe müssen sie hervorgerufen haben. Denn sie streiten gegen das gemeine und sächsische Recht — allein dennoch hat die Praxis sie erzeugt und die allgemeine Meinung von der Nothwendigkeit (*opinio necessitatis*) hat sie erhalten — die Gesetzgebung hat sie zu Nutz und Frommen der Mercanz nur anerkannt und bestätigt.

Alle vier stehen als dienende Glieder eines Körpers unter sich wieder in einem nothwendigen Zusammenhange. Höchst